

Krabbelstubenordnung 2024/25
Mitteilungen zum Krabbelstubenbetrieb
Pfarrcaritas St. Marien
St. Marien 43, 4502 St. Marien, 07227/8044

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Kindergarteneintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Derzeitige Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:
am Montag von 07:30 bis 14:45 Uhr,
am Dienstag von 07:30 bis 14:45 Uhr,
am Mittwoch von 07:30 bis 14:45 Uhr,
am Donnerstag von 07:30 bis 14:45 Uhr,
am Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr.
2. In der Krabbelstube wird ein Frühdienst in Form einer Sammelgruppe von Montag bis Freitag von 07:00 bis 07:30 angeboten.
3. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen und in Abstimmung mit der Gemeinde neu festgelegt werden.
5. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. Die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes kann vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Die Einrichtung hat zu folgenden Zeiten **geschlossen**:
 - a. Pädagogische Fortbildung Personal am 24.10.2024
 - b. in den Weihnachtsferien von 23.12. bis 27.12.
 - c. in den Semesterferien von 17.02.2025 bis 18.02.2025
 - d. Karfreitag, 18.04.2025
 - e. Freitag, 02.05.2025, nach dem Staatsfeiertag
 - f. Freitag, 30.05.2025, nach Christi Himmelfahrt
 - g. Freitag, 20.06.2025, nach Fronleichnam
 - h. In den Sommer/Hauptferien von 25.07.2025 bis 24.08.2025.
3. Während der weiteren Schulferien bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jeweils vor den schulfreien Tagen eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit. Während dieser Zeiten ist es nicht immer möglich, das für die Kinder vertraute Personal zur Verfügung zu stellen.
4. Diese Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.
5. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.
6. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend

oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien 28.10.2024-31.10.2024.
- Weihnachtsferien 30.12.-31.12.2024 + 02.01.-03.01.2025
- Semesterferien 19.02.-21.02.2025
- Osterferien 14.04.-17.04.2025
- Sommerferien 07.07.2025-24.07.2025 + 25.08.2025-29.08.2025

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden

7. Kooperationen:

Von 28. Juli 2025 – 08. August 2025 wird eine Sommerbetreuung angeboten. Die Betreuung kann in diesem Zeitraum auch in einem anderen Kindergarten der Pfarrcaritas St. Marien durchgeführt werden. Die Betreuung wird in oben angeführtem Zeitraum von qualifiziertem Personal durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben. Genauere Informationen werden rechtzeitig im Zuge der Bedarfserhebung im Herbst bekanntgegeben.

Änderungen vorbehalten. Eltern werden bei einer Änderung rechtzeitig informiert.

Bedarfserhebung

Jeweils im Zeitraum von März bis Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Aufnahme in der Krabbelstube

1. Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Eintritt über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.

Aufgenommen werden:

- bevorzugt jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. die Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
- sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B.

- Mütter-/ Väterkarenz
- arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen
sind diese umgehend der Leitung zu melden.

Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenenfalls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.

Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

3. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
4. Der Besuch unserer Krabbelstube ist für Kinder ab 18 Monaten möglich.
5. Die Krabbelstube ist am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.

6. Für die Aufnahme in die Krabbelstube sind ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung,
- d) Meldezettel
- e) Sozialversicherung des Kindes,
- f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- g) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

7. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohngemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleitung schriftlich zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung im Zeitraum von März bis Mai eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Die Einrichtungsleitung kann im Anlassfall auch um eine ärztliche Bestätigung bitten.
3. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
6. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) darüber vorzulegen. Es darf keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben sein. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen.
9. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

10. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe, Turnkleidung und Taschentücher. Die Kinder sollten für den Besuch in der Krabbelstube bequeme Kleidung tragen, die auch schmutzig werden darf. Da wir bei jeder Witterung den Garten nutzen, bitten wir entsprechend der Jahreszeit um Ausstattung mit witterungsgerechter Kleidung (Jacke, Matsch- oder Schneehose, Gummistiefel). Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. **Achtung:**

Der Betreuungsvertrag endet bei einem Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinde St. Marien mit Ende des Arbeitsjahres. Die Eltern sind verpflichtet, sich um einen neuen Betreuungsplatz in der neuen Wohnortgemeinde zu kümmern.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstubenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Dies gilt auch für homöopathische Mittel (Salben, Globuli, Cremes oder Tabletten). Darüber hinaus werden keine Wund- und Desinfektionssprays, sowie Wundcremen angewandt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über eine Unverträglichkeit von Pflastern oder Verbandsmaterial zu informieren.
3. Im Falle eines Zeckenstiches werden unverzüglich die Eltern des Kindes informiert. Das Personal der Krabbelstube entfernt ausnahmslos keine Zecken.
4. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
5. In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
6. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
7. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für das Abschließen einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Abschluss einer Unfallversicherung.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels und eines Notbetriebs). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wir danken für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Stefanie Schachner
Pädagogische Leitung

Viktoria Lackner
Betriebsführung Caritas OÖ